



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Zusammenfassung der
Bachelorarbeit im Studiengang „Gehobener Polizeivollzugsdienst“
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht
Fachbereich 5 – Polizei und Sicherheitsmanagement

**Zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit –
Kritische Betrachtung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts
vom 31. Oktober 2023 (2 BvR 900/22)**

Eingereicht von: **Marie Büssing**

Erstgutachterin: **Prof. Dr. Carolyn Tomerius**

Zweitgutachter: **Uwe-Stephan Soujon**

Berlin, 06. Mai 2026

Die Urheberrechte liegen bei der Verfasserin und der HWR Berlin.

Ausgangspunkt der Arbeit

Die Bachelorarbeit untersucht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 2023 zur Verfassungsmäßigkeit des § 362 Nr. 5 StPO a.F. Ausgangspunkt der Entscheidung war der Fall Frederike von Möhlmann, in dem neue DNA-Untersuchungen Jahrzehnte nach einem rechtskräftigen Freispruch zu einer erneuten strafprozessualen Bewertung führten. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Vorschrift zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens zuungunsten Freigesprochener aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel für verfassungswidrig. Nach Auffassung der Senatsmehrheit gewährleistet Art. 103 Abs. 3 GG („ne bis in idem“) einen absoluten Schutz vor mehrfacher Strafverfolgung.

Zentrale Fragestellung

Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Frage, ob Art. 103 Abs. 3 GG tatsächlich absolute Geltung beansprucht oder ob Eingriffe in den Schutzbereich durch eine Abwägung mit anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang gerechtfertigt werden können. Hierzu wird die Entscheidungsbegründung des Bundesverfassungsgerichts kritisch analysiert und mithilfe der juristischen Auslegungsmethoden überprüft.

Methodischer Ansatz

Die Untersuchung erfolgt anhand der vier klassischen juristischen Auslegungsmethoden:

- **grammatikalische Auslegung,**
- **systematische Auslegung,**
- **historisch-genetische Auslegung sowie**
- **teleologische Auslegung.**

Neben der Urteilsbegründung werden wissenschaftliche Fachaufsätze, Kommentare, Stellungnahmen sowie historische Quellen des Parlamentarischen Rates berücksichtigt.

Wesentliche Ergebnisse

Die Arbeit gelangt zu dem Ergebnis, dass sich weder aus dem Wortlaut noch aus der Systematik oder Entstehungsgeschichte des Art. 103 Abs. 3 GG eine absolute Geltung des Mehrfachverfolgebots ableiten lässt. Insbesondere die historisch-genetische Auslegung zeigt, dass Durchbrechungen der Rechtskraft strafgerichtlicher Entscheidungen bereits vorkonstitutionell anerkannt waren. Auch die von der Senatsmehrheit vertretene sogenannte Versteinerungsthese, wonach lediglich die Wiederaufnahmegründe des historischen Prozessrechts zulässig seien, überzeugt nicht. Darüber hinaus wird herausgearbeitet, dass die Prinzipien der Rechtssicherheit, Menschenwürde und des Rechtsfriedens zwar zentrale Schutzrichtungen des Art. 103 Abs. 3 GG darstellen, jedoch nicht zwingend einen absoluten Vorrang vor anderen Verfassungsgütern beanspruchen.

Schlussfolgerung

Die Arbeit vertritt die Auffassung, dass Art. 103 Abs. 3 GG nicht abwägungsfest ist, sondern Eingriffe in den Schutzbereich der Norm durch kollidierendes Verfassungsrecht grundsätzlich gerechtfertigt werden können. Daraus folgt, dass das Bundesverfassungsgericht nicht bereits jede Erweiterung der Wiederaufnahmegründe hätte ausschließen dürfen, sondern prüfen musste, ob § 362 Nr. 5 StPO a.F. den sogenannten verfassungsrechtlichen Schranken-Schranken genügt.